

# *Ehrenordnung*

## **für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg ehrt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 11. Juli 2016 Persönlichkeiten, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch besondere Leistungen hervorgetreten sind sowie Ehe- und Altersjubilare als auch Betriebe und Vereine.

### **§ 1 Siegelmünze**

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder auf sonstigem Gebiet um die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht haben, kann die Siegelmünze verliehen werden.
2. Die Siegelmünze hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Verbandsgemeinde und die Umschrift „Siegelmünze Verbandsgemeinde Bad Marienberg – Jahreszahl“. Auf der Rückseite steht der Name des Ausgezeichneten und der Satz „hat sich verdient gemacht“.
3. Über die Verleihung der Siegelmünze wird eine Urkunde gefertigt, die das Wirken des Geehrten kurz beschreibt.

### **§ 2 Verfahren**

1. Der Vorschlag zu einer Ehrung nach § 1 ist schriftlich begründet beim Bürgermeister einzureichen. Bevor der Bürgermeister den Vorschlag dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorlegt, bedarf er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Über die Ehrung entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen statt.

### **§ 3 Verdienstmedaille**

1. Einwohner, die durch besondere Leistungen persönlich hervorgetreten sind und dadurch das Ansehen der Verbandsgemeinde gefördert haben, können mit der Verdienstmedaille geehrt werden.
2. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 4 Goldenes Buch**

1. Die Verbandsgemeinde führt ein Goldenes Buch, in das sich verdiente oder besondere Persönlichkeiten eintragen.
2. Die nach § 1 Geehrten tragen sich in das Goldene Buch ein.

### **§ 5 Ehrenwehrleiter, Ehrenwehführer**

1. Die Verbandsgemeinde kann einem Wehrleiter, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Ebenso kann einem Wehführer, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehführer“ verliehen werden.
2. Die Ehrung kann nur nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen. Zur Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde gefertigt.
3. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 6 Ehe- und Altersjubiläen**

1. Die Verbandsgemeinde gratuliert Ehejubilaren durch Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.

Als Ehejubiläen gelten:

Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Gnadenhochzeit.  
Der Wert des Ehrengeschenkes beträgt jeweils 100,-- €.

2. Altersjubilaren gratuliert die Verbandsgemeinde durch die Aushändigung einer Glückwunschkarte in Verbindung mit einem Ehrengeschenk.

Als Altersjubiläen gelten der 90., der 95. sowie der 100. und jeder weitere Geburtstag.

Der Wert des Ehrengeschenkes beträgt jeweils 100,-- €.

### **§ 7 Vereinsjubiläen**

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen, erstmals ab dem 25-jährigen Gründungsfest mit einer Urkunde und einer Sach- oder Geldzuwendung. Nach jeweils weiteren 25 Jahren wird der Verein oder die vereinsähnliche Einrichtung erneut geehrt.
2. Der Wert der Sach- oder Geldzuwendung beläuft sich beim 25-jährigen Jubiläum auf 100,-- €. Nach allen weiteren 25 Jahren erhöht sich der Betrag um jeweils 50,-- €.
3. Der Glückwunsch der Verbandsgemeinde wird vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten überbracht.

### **§ 8 Betriebsjubiläen**

1. Die Verbandsgemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Urkunde und einem Geschenk.
2. Der Wert des Geschenkes soll der Betriebsdauer angepasst sein.

### **§ 9 Todesfälle**

1. Beim Ableben des Bürgermeisters, eines Beigeordneten, eines Rats- oder Ausschussmitgliedes oder eines Trägers/einer Trägerin der Siegel Münze der Verbandsgemeinde sowie eines amtierenden Ortsbürgermeisters wird ein Nachruf in der „Westerwälder Zeitung“ und im amtlichen Teil des „Wäller Blättchen“ veröffentlicht und mit einem Kranz gedacht.
2. Das Gleiche gilt für ehemalige Rats- und Ausschussmitglieder sowie für Beigeordnete und Stadt- und Ortsbürgermeister/innen, die mindestens für 3 Wahlperioden im Amt waren.
3. Ob in anderen Fällen eine Beileidsbekundung erfolgen soll, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

**§ 10**  
***Inkrafttreten***

Diese Ehrenordnung tritt zum 11. Juli 2016 in Kraft.

Bad Marienberg, 11. Juli 2016

gez. Jürgen Schmidt

Bürgermeister